



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 942/2021
Datum RR-Sitzung: 18. August 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.GSI.1535
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Abteilung für Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe b SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

1. Gegenstand

Aufgrund der als Postulat überwiesenen Motion 051-2014 Müller (Bowil, SVP) „Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!“ wird in Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung neu definiert. Demnach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung), der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration sowie weitere soziale Leistungsangebote.

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a frühe Förderung
- b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
- c offene Kinder- und Jugendarbeit
- d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
- e pädagogisch-therapeutische Massnahmen

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 37, 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG XXX.XX)
- Artikel 43, 45, 46, 47, 48 Absatz 1, 49 und 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 142, 146 und 149 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 32 Mio. (inkl. einer Reserve von ca. 20%)

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (nach LA, Kantonsaufwendungen)	VA 2022	FP I 2023	Total
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.22	0.22	0.44
Frühe Förderung & Elternbildung	1.21	1.22	2.43
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.29	0.29	0.58
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam)	4.10	4.10	8.20
Angebote für Kinder (Frühbereich)	7.16	7.23	14.39
Reserveposition Rahmenkredit (ca. 20% + Rundungsdifferenz)	3.03	2.94	5.97
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	16.00	16.00	32.00

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2022 und 2023 zu Lasten verschiedener Konten der Produktgruppe Integration und Soziales (Nr. 04.14.9165). Der Kredit ist mit Ausnahme der Reserve im Voranschlag 2022 und im Finanzplan 2023–2025 eingestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GSI ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Beilagen
– Vortrag